

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 14B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Am Kronengarten/ Heiligenstraße

Änderungen nach der Offenlage sind folgendermaßen dargestellt:

Ergänzungen

Streichungen

Redaktionelle Änderungen sind nicht gekennzeichnet.

1. Festsetzungen zur Art der Nutzung (gem. §§ 1 und 7 BauNVO)

- 1.1 Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte, Diskotheken, Tanzlokale) sind gemäß § 1 Abs. 5 Bau NVO ausgeschlossen.
- 1.2 Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit der Nutzungsart "Sex-Shop" sind gemäß § 1 Abs. 5 Bau NVO ausgeschlossen.
- 1.3 Im Kerngebiet 1 (MK 1) sind ab dem 1. Obergeschoss ausschließlich Stellplätze zulässig.
- 1.4 Im Kerngebiet 2 (MK 2) sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO ab dem 1. Obergeschoss zulässig.
- 1.5 *Im Kerngebiet 3 (MK 3) sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO ab dem 1. Obergeschoss zulässig.*
- 1.6 ~~1-5~~ Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO ausgeschlossen.

2. Maß der Nutzung (gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 Abs.1, 3 und 4 BauNVO)

- 2.1 Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf Meter über ~~Normalhöhennull (NHN)~~ *Normalnull (NN)*.
- 2.2 ~~2-3~~ Für Technikaufbauten ist eine Überschreitung der festgesetzten Maximalhöhe in Summe bis zu 10% der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses und bis maximal 2,0m Höhe zulässig.

3. Gestalterische Festsetzungen (gem. § 86 Landesbauordnung (BauONW))

- 3.1 Alle sichtbaren Brandwände sind im gleichen Material herzustellen wie die Fassaden der jeweiligen Gebäude. Dies gilt auch für vorübergehend sichtbare Brandwände.
- 3.2 *Die Gestaltung der Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer hat sich im zeichnerisch gekennzeichneten Bereich nach den Vorschriften der §§ 5-10 der Werbegestaltungssatzung (Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen, vom 28.10.2003) zu richten.*

4. Begrenzung der Bodenversiegelung (gem. § 23 Abs. 5 BauNVO)

- 4.1 Die Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 4.2 Auf den Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie bauliche Nebenanlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie gem. § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze und Garagen oder Carports ausgeschlossen.
- 4.3 Die Begrünung der im Allgemeinen Wohngebiet (WA) liegenden Grundstücksteile ist im Ursprungsbebauungsplan Nr. 14B festgesetzt. Für den im Plangebiet liegenden Teilbereich des WA gilt: Auf den Grundstücken der Häuser Heiligenstraße 17 und 19 / Flurstücke Nr. 406, 508 und Teile von 1061 sind mindestens 30% der Grundstücksfläche als Grünflächen (Rasenflächen, Gehölzpflanzungen) auszuführen und dauerhaft zu unterhalten.

5. Versickerung des Niederschlagswassers (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und § 51a LandeswassergesetzNW)

Im MK 1 sind alle Wege-, Stellplatz- und Erschließungsflächen südlich des Baukörpers mit wasserdurchlässigen Belagsarten zu befestigen. Zusätzliche Einbauten zur Entwässerung (z.B. Hofeinfälle) sind nur zulässig, wenn sie dazu dienen, das Wasser auf dem Grundstück zu versickern. Es dürfen ausschließlich folgende Belagsarten verwendet werden: Rasenfugenpflaster, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenwaben, wassergebundene Decke, Kies, Holzdecke.

Die Verwendung voll versiegelnder Belagsarten ist ausschließlich dann zulässig, wenn die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den angrenzenden Vegetationsflächen erfolgt.

6. Erhaltung vorhandener Gehölze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 6.1 Der im Plan zum Erhalt gekennzeichnete Baum (Kastanie an der Heiligenstraße) ist mit der Unterpflanzung zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Während der Baumaßnahmen ist der Baum gem. DIN 18920 und der RAS-LG 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu schützen. Muss der Baum aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden, ist dies dem Tiefbau- und Grünflächenamt anzuzeigen. An gleicher Stelle ist eine Kastanie, Mindestqualität: Hochstamm 3 x v, mDb, STU 18-20 nachzupflanzen.
- 6.2 Auf dem Flurstück 1089 (Flur 49) stehen im Grenzbereich mehrere gemäß Bebauungsplan 14A und 14B zu erhaltende Bäume. Diese sind während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920 und der RAS-LG 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu schützen. Notwendige Rückschnittmaßnahmen an Krone und/oder Wurzeln sind fachgerecht durchzuführen. Vor der Durchführung sind alle Maßnahmen mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hilden und dem Eigentümer der Bäume abzustimmen. Wird durch die Baumaßnahme einer dieser Bäume so beeinträchtigt, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist, darf der betroffene Baum gerodet werden. Für jeden gerodeten Baum ist ein gleichwertiger Baum, Art und Qualität gem. Liste 1, wenn möglich auf dem Grundstück, ansonsten im Stadtgebiet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Lässt sich eine Schädigung des Baumes durch die Baumaßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme feststellen, besteht ebenfalls eine Nachpflanzungs- und Erhaltungsverpflichtung. Die Nachpflanzung erfolgt durch die Stadt Hilden, die Unterhaltung ist jeweils vom Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Nachpflanzung erfolgt, zu leisten.

7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 7.1 Die im Plangebiet ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind flächig zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 30% der Flächen sind mit einheimischen Sträuchern der im Anhang aufgeführten Liste 2 zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 50 m² Vegetationsfläche sind 30 Sträucher (Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m, Pflanzqualität 2xv, H 100-150 cm) zu pflanzen. Es sind mindestens sieben verschiedene Gehölzarten in Gruppen zu 3-7 je Art zu verwenden, wobei keine einen Anteil von 20% der zu pflanzenden Gehölze überschreiten darf.
- 7.2 Die Fassaden der im Plan mit dem Zeichen ~~~~~ gekennzeichneten Wände sind mit 1 Stück Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen pro Meter gemäß der im Anhang aufgeführten Liste 3 zu begrünen.

8. Unterhaltung und Wiederanpflanzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sämtliche zur Pflanzung und zum Erhalt festgesetzten Pflanzen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen einer Wiederanpflanzungsverpflichtung *in Art und Qualität wie in den Textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 7 bestimmt*. Die Sorten sind der im Anhang aufgeführten Pflanzliste zu entnehmen.

9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 9.1 Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Aufenthaltsräume ist entsprechend der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe Nov. 1989 inkl. Beiblatt 1) bei Neu- und Umbaumaßnahmen so zu gestalten, dass an der mit der Signatur XXXXXX gekennzeichneten Gebäudefassade ein resultierendes Schalldämmmaß von $R'_{w, res} \geq 45$ dB(A) erreicht wird. Zusätzlich sind schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungsanlagen gem. VDI 2719 für zum Schlafen geeignete Räume und Kinderzimmer einzubauen.
- 9.2 An der mit oooooo gekennzeichneten Gebäudeseite im WA dürfen keine Schlaf- und Wohnräume untergebracht werden.
- 9.3 Das Parkhausgebäude ist nach Westen und Osten komplett zu schließen. Nach Süden ist das Gebäude bis auf *die zur Durchlüftung erforderlichen maximal 10% der Fassadenfläche* und die

- Durchfahröffnung zu schließen. Die Zufahrtspindel ist mit einer 2m hohen und schalldämmenden Außenwand zu versehen (gemessen ab Fahrbahnoberkante).
- 9.4 Die Anlieferung ist einzuhausen. Während der Be- und Entladevorgänge ist die Einfahrt durch ein Sektionaltor (Schalldämmmaß von $R'_{w, res} \geq 19 \text{ dB(A)}$) zu schließen.
- 9.5 Die Restmüllpresse ist einzuhausen.
- 9.6 Die stationären Lüftungs- und Kühlanlagen der Einzelhandelsgeschäfte ~~sollen~~ *sind* auf dem Flachdach auf der Südseite des Gebäudes neben der Spindel in einer Höhe von 6,5m über Grund (ca. 1,5m über Dach) ~~untergebracht werden~~ *unterzubringen*. Die Anlagen sind durch eine 2m hohe Wand jeweils in Richtung Westen, Süden und Osten einzuhausen. Die Schallleistungspegel L_w der stationären Anlagen sind in Summe auf folgende Werte zu begrenzen:
Tagzeit (6.00 - 22.00 Uhr) = $L_w \leq 80 \text{ dB(A)}$
Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) = $L_w \leq 70 \text{ dB(A)}$
Heraus hörbare Einzeltöne sind unzulässig. Lassen sich Einzeltöne nicht vermeiden, muss dem Wert ein Tonzuschlag gemäß DIN 45645 Teil 1 hinzugefügt werden. Messwert und Tonzuschlag dürfen dann zusammen die o.g. Werte nicht überschreiten.
- 9.7 Die Entlüftung des Parkhauses darf nur nach oben und zur Straße „Am Kronengarten“ erfolgen. Auch die Entlüftung der Einzelhandelsgeschäfte darf nur nach oben erfolgen.

Textliche Hinweise

1. Schutz des Bodens

Die Bereiche zukünftiger Vegetationsflächen sollen während der Baumaßnahmen nicht für Baufahrzeuge, zur Lagerung von Baumaterialien oder sonstigen Baustelleneinrichtungen genutzt werden.

2. Schutz der zu erhaltenden Bäume

Soweit Wurzeln bei Schachtarbeiten freigelegt werden, sind Schutzvorkehrungen gegen Austrocknung und Frost zu treffen. Ausschachtungen und Verfüllungen sollten in der Regel innerhalb eines Tages erfolgen. Ausschachtungen in einem Abstand zum Stamm von kleiner als 2,50 m sind wenn möglich zu vermeiden, andernfalls in Handschachtung durchzuführen. Soweit die Abtrennung von Wurzeln unvermeidlich ist, sind diese mit glattem Schnitt zu führen und mit Wundverschlussmittel (fungizidhaltig) zu behandeln. Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in einem Abstand zum Stamm kleiner als 2,50 m ist zu vermeiden. Falls sie notwendig werden, haben sie in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadtverwaltung zu erfolgen.

3. Versickerung

Alle Wege-, Stellplatz- und Erschließungsflächen sollen nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Belagsarten befestigt werden. Alternativ sollen die anfallenden Niederschlagswässer nach Möglichkeit in angrenzenden Vegetationsflächen zur Versickerung gebracht werden.

4. Lärmschutz Immissionsschutz

Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass bei einer Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr die gesetzlich zulässigen Lärmobergrenzen des Parkhausbetriebes eingehalten werden. Für eine längere Betriebszeit muss erneut ein Lärmgutachten vorgelegt werden und ist gegebenenfalls die Ausführung als geschlossene Parkgarage erforderlich.

Um die Lärm- und Schadstoffimmissionen für das Allgemeine Wohngebiet (WA) möglichst gering zu halten, sollen in dem an das WA angrenzenden Bereich des Parkhauses lediglich die für eine ausreichende Durchlüftung zwingend erforderlichen Öffnungen geschaffen werden. Ein entsprechendes Lüftungsgutachten ist mit dem Baugenehmigungsantrag vorzulegen.

Im Rahmen von Um- und Neubaumaßnahmen sollten Schlaf- und Kinderzimmer auf der von der Kirchhofstraße und der Straße „Am Kronengarten“ abgewandten Seite angeordnet werden.

5. Verkehr

Zur Entlastung des Knotenpunktes Kirchhofstraße/ Am Kronengarten sollen die Ballen der Restmüllpresse bis spätestens 10.00 Uhr morgens entsorgt werden.

Die Verlängerung der Freigabezeit am Knoten Kirchhofstraße/ Am Kronengarten wird zwischen der Stadt Hilden und dem Landesbetrieb Straße vertraglich vereinbart.

6. Altlasten

An den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt gemäß der flächendeckenden Altstandorterfassung des Kreises Mettmann der Altstandort Key-Fläche Nr. 40587. Im Rahmen konkreter Baugenehmigungs- sowie Nutzungsänderungsverfahren im Bereich des Altstandortes ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann rechtzeitig im Vorfeld der Ausführung zu beteiligen.

Pflanzliste:

Pflanzqualitäten: Mindest-Qualitäten (Wuchsstärken) für Bäume und Sträucher:

Bäume: HSt 3xv , StU 18-20 cm, Sträucher / Kletterpflanzen 2xv, H 100-150 cm

Liste 1: Bäume standortgerecht

- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus Bergahorn
- Acer campestre Feld-Ahorn
- Alnus glutinosa Erle
- Carpinus betulus Hainbuche
- Fagus sylvatica Buche
- Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche
- Prunus avium Wildkirsche
- Quercus robur Stieleiche
- Sorbus aria Mehlbeere
- Sorbus aucuparia Vogelbeere
- Tilia platyphyllos Sommerlinde
- Tilia cordata Winterlinde

Liste 2: Sträucher, einheimisch

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Cornus mas Kornelkirsche
- Cornus sanguinea Hartriegel
- Corylus avellana Hasel
- Cytisus scoparius Besenginster
- Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
- Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
- Ilex aquifolium Stechpalme
- Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster
- Lonicera xylosteum Heckenkirsche
- Prunus mahaleb Weichselkirsche
- Prunus spinosa Schlehe
- Rhamnus catharticus Kreuzdorn
- Rhamnus frangula Faulbaum
- Rosa canina Hunds-Rose
- Rosa rugosa Apfel-Rose
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
- Viburnum lantana Wolliger Schneeball
- Taxus baccata Eibe

Liste 3: Rank- Schling- und Kletterpflanzen

- Clematis vitalba Gewöhnliche Waldrebe
- Clematis in Sorten
- Hedera helix Efeu
- Hydrangea petiolaris Kletterhortensie
- Lonicera heckrottii Geißblatt
- Lonicera henryi Immergrünes Geißblatt
- Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' Wilder Wein
- Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein
- Polygonum aubertii Knöterich
- Wisteria sinensis Blauregen

Auszug aus der

Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen, vom 28.10.2003

§ 5 Zulässige Zahl der Werbeanlagen

- (1) An einer Fassade unter 20 m Länge sind pro Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte eine fassadenparallele Werbeanlage und ein Ausleger zulässig. Für jeden Hersteller, dessen Nennung zur Charakterisierung des Sortimentes unerlässlich ist, darf zusätzlich einmal parallel zur Fassade geworben werden. An einer Fassade ab 20 m Länge und nur einem Gewerbebetrieb sind zwei fassadenparallele Werbeanlagen und zwei Ausleger zulässig.
- (2) Unmittelbar über dem Eingang kann zusätzlich je Gewerbebetrieb unterhalb des Vordaches einmal parallel zur Fassade geworben werden. Anstelle einer Werbeanlage über dem Eingang kann eine Werbeanlage senkrecht zur Fassade unter dem Vordach abgehängt werden.

§ 6 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Bei der Anbringung von Werbeanlagen ist auf die Fassadengestaltung des Gebäudes und auf andere Werbeanlagen Rücksicht zu nehmen.
Allgemein gilt:
 1. Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
 2. Gliederungselemente der Fassaden dürfen nicht verdeckt, überdeckt oder überschritten werden.
 3. Werbeanlagen dürfen sich gegenseitig nicht verdecken oder überschneiden. Dies gilt insbesondere für bereits existierende Werbeanlagen und solche, die gemäß der vorliegenden Satzung errichtet werden. Diese Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 0,50 m zu bereits existierenden Werbeanlagen anzubringen. Die sonstigen Regeln dieser Satzung gelten entsprechend.
 4. Eine Häufung von Werbeanlagen ist ausgeschlossen.
- (2) Werbung an anderen Anbringungsorten als den nachfolgend als zulässig beschriebenen (z.B. an Seiten- oder Brandwänden) ist unzulässig.
- (3) Werbung als Aufschrift auf Sonnenschutzdächern ist zulässig.

§ 7 Fassadenparallele Werbeanlagen

- (1) Fassadenparallele Werbeanlagen sind waagerecht anzubringen.
- (2) Fassadenparallele Werbeanlagen, die sich auf die Nutzung des Erdgeschosses beziehen, sind am Gesims bzw. an der Brüstung so anzuordnen, dass Vordächer, deren Tragkonstruktionen oder Sonnenschutzdächer gem. § 11 unterhalb von ihnen Platz finden. Sie sind in einem Mindestabstand von 0,10 m von den Vordächern oder Gliederungselementen bzw. anderen Fassadenelementen anzubringen und mittig über der Schaufensteranlage des jeweiligen Geschäftes bzw. deren Einzelfenster anzuordnen. Die Länge ist auf drei Viertel der jeweils zur Verfügung stehenden Länge zu begrenzen. Wird im Erdgeschoss eine fassadenparallele Werbeanlage unmittelbar über dem Eingang angebracht, so ergibt sich die maximale Höhe der Werbeanlage aus dem Mindestabstand zu Gliederungs- und Fassadenelementen von mindestens 0,10 m. Die maximale Breite der Werbeanlage ist auf die Eingangsbreite des Geschäftes begrenzt.
- (3) Fassadenparallele Werbeanlagen, die sich auf die jeweilige Nutzung des Obergeschosses beziehen, dürfen nur an der Brüstung unterhalb der Fenster angebracht werden. Sie müssen sich maßlich auf die vorhandenen Fassadengliederungen des Gebäudes beziehen. Die Länge der Werbeanlage ist auf

maximal zwei Feldlängen begrenzt. Sollten vertikale Gliederungselemente fehlen, so ist die Länge auf maximal drei Viertel der zur Verfügung stehenden Länge zu beschränken. Der Mindestabstand zu Gliederungselementen muss 0,10 m betragen.

- (4) Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 0,60 m betragen. Sie kann jedoch von den für die Schrift oder das Logo typischen Unter- oder Oberlängen überschritten werden.

§ 8 Ausleger

- (1) Ausleger dürfen am Gesims oder an der Brüstung (über dem Schaufenster) oder an den Obergeschossen angebracht werden. Ausleger am Gesims bzw. an der Brüstung oder an den Obergeschossen müssen einen Mindestabstand von 0,10 m und einen maximalen Abstand von 0,30 m von der Fassade haben.

Die Ausladung bei zweigeschossigen Gebäuden einschließlich des Abstandes zum Gebäude darf höchstens 0,80 m, bei drei- oder mehrgeschossigen Gebäuden höchstens 1,00 m betragen. Ausleger sind (in der Gebäudeansicht) mit Mindestabständen von 0,10 m zu Gliederungselementen anzuordnen und dürfen vor allem Fassadenelemente wie Fenster und Öffnungen nicht verdecken oder überschneiden. An Eckgebäuden müssen Ausleger einen Mindestabstand von 1,0 m von der Gebäudeecke haben.

- (2) Wird ein Ausleger senkrecht zur Fassade unter dem Vordach abgehängt, so ist er waagerecht anzubringen. Die lichte Höhe vom Gelände bis zur Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50 m betragen. Der Abstand zum Vordach oder seiner Tragkonstruktion muss mindestens 0,20 m betragen. Werden Ausleger über dem Schaufenster am Gesims oder an der Brüstung angebracht, so ist die Höhe der Werbeanlage auf maximal 0,60 m zu begrenzen.
- (3) Ausleger im Obergeschoss müssen sich maßlich auf die vorhandenen Fassadengliederungen in den Obergeschossen beziehen. Die Höhe der Werbeanlagen ist auf maximal zwei Fensterhöhen und durch deren Ober- bzw. Unterkante begrenzt. Ausleger in den Obergeschossen sind mit einem Mindestabstand von 2,00 m zu Fenstern im Obergeschoss anzubringen, sofern die Fläche dahinter als Wohnbereich genutzt wird.
- (4) Werbefahnen sind wie Ausleger zu behandeln. Von den Bestimmungen ausgenommen sind temporäre Werbemaßnahmen (Schlussverkauf o.ä.). Spruchbänder sind unzulässig.

§ 9 Werbung an Schaufenstern und Vordächern

- (1) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugestrichen noch zugedeckt werden. Werbeanlagen als Aufklebung (Folien) auf den Schaufensterflächen und Fensterflächen im Bereich der Erd- und Obergeschosse sind nur dann zulässig, wenn im Bereich des Gesimses oder der Brüstungen keine Werbeanlagen möglich sind oder keine Gesimse oder Brüstungen vorhanden sind (etwa im Falle von Ganzglasanlagen). Sie dürfen jedoch nur 10 % der Schaufensterfläche betragen.
- (2) Werbung als Aufklebung oder Druck auf der Oberfläche des Vordaches ist nur dann zulässig, wenn kein Gesims oder keine Brüstung vorhanden ist. Sie darf jedoch nur 10 % der Vordachfläche betragen.
- (3) Bei Werbung auf Sonnenschutzdächern darf deren Fläche nur bis zu 10 % verdeckt werden.

§ 10 Ausführung der Werbeanlagen

- (1) Es dürfen nur Einzelbuchstaben oder Schreibschriften verwendet werden. Die Schrifttypen sind normal oder mager nach den üblichen Definitionen der Typographie zu wählen. Embleme oder Logos sind jedoch erlaubt. Bei Buchstaben oder Schreibschriften aus transluzentem Material müssen die seitlichen Zargen geschlossen oder in einer anderen Farbe als der Spiegel gehalten sein. Ihre Farbe muss mit der Farbe des Gebäudes harmonieren oder mit ihr identisch sein.
- (2) Im Falle von parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlagen, bei denen die Buchstaben auf oder zwischen Tafeln angebracht sind, müssen diese Tafeln transparent oder transluzent sein.
- (3) Die Ausführung von Werbeanlagen in einzelnen senkrecht untereinander oder nebeneinander gesetzten Lichtkästen (Kastentransparenten) ist unzulässig.
- (4) Bewegliche Anlagen sowie Anlagen mit beweglichen Bildern, Motivwechsel oder Wechsellicht sind unzulässig.
- (5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.